

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfte/r Fortbildungstrainer/in (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 31. März 2011 und der Vollversammlung vom 10. September 2011 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. IS. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), folgende Rechtsvorschriften:

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

§ 1

- (1) Durch die Prüfung zur „Geprüften Fortbildungstrainerin (HWK)“ bzw. zum „Geprüften Fortbildungstrainer (HWK)“ ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin/ der Prüfungsteilnehmer über die Fähigkeiten verfügt, Lehrgänge in der Fort- und Weiterbildung handlungsorientiert zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Dabei soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer insbesondere konkrete Unterrichtskonzepte entwickeln, mit denen die Handlungskompetenz der Zielgruppen gefördert werden kann, und die dazu vorliegenden Rahmenbedingungen wie Prüfungsordnungen oder Rahmenlehrpläne beachten sowie den Bedarf der Zielgruppen berücksichtigen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fortbildungs-trainerin (HWK)“ bzw. „Geprüfter Fortbildungstrainer (HWK)“.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mindestens einjährige Erfahrung als Lehrkraft in der Fortbildung nachweist sowie an einem Lehrgang zur Fortbildung von Lehrkräften teilgenommen hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

§ 3

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus der Anfertigung eines realen Lehrgangskonzeptes als Hausarbeit über einen Lehrgang oder Lehrgangsteil von ca. 50 Unterrichtsstunden aus der eigenen Unterrichtspraxis der Prüfungsteilnehmerin/ des Prüfungsteilnehmers oder aus einer geplanten Unterrichtstätigkeit. Das Lehrgangskonzept umfasst

- a) die Makroplanung für den Lehrgang unter Beachtung der Rahmenbedingungen
 - b) die Feinplanung einer handlungsorientierten Unterrichtseinheit von 2 Unterrichtsstunden
 - c) die Erstellung einer handlungsorientierten Aufgabe (Kundenauftrag, Projekt) zur Unterrichtseinheit unter b) oder möglichst einer anderen Unterrichtseinheit des Lehrgangs
 - d) die Erstellung von Aufgaben für die Lernerfolgskontrolle zur Unterrichtseinheit unter b)
 - e) eine Beurteilung, ob der Lehrgang als Blended-Learning-Lehrgang durchgeführt werden kann
- (3) Für den schriftlichen Teil hat die Prüfungsteilnehmerin/ der Prüfungsteilnehmer 12 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung zwei Themenvorschläge für die Unterrichtseinheit unter Absatz (2) b) bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einzureichen. Die schriftliche Genehmigung des in der Prüfung zu bearbeitenden Themas der Unterrichtseinheit erhält die Prüfungsteilnehmerin/ der Prüfungsteilnehmer 2 Wochen nach Einreichung der Themenvorschläge. Das schriftliche Lehrgangskonzept mit einem Umfang bis zu 25 Seiten muss spätestens sechs Wochen vor dem mündlichen Prüfungstermin bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses in gebundener Form eingereicht werden.
- (4) Der mündliche Teil der Prüfung dauert max. 60 Minuten, in denen die Prüfungsteilnehmerin/ der Prüfungsteilnehmer das Lehrgangskonzept zusammenfassend präsentiert und erläutert (max. 20 Minuten) und der Fortbildungsprüfungsausschuss vertiefende Fragen zum Lehrgangskonzept und der praktischen Umsetzung stellt (max. 40 Minuten).

Bestehen der Prüfung

§ 4

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Noten des schriftlichen Teils der Prüfung und der mündlichen Prüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten und in einer Note zusammenzufassen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

Wiederholung der Prüfung

§ 5

Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

Anwendungen anderer Vorschriften

§ 6

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 7

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Internet in Kraft. Sie wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.